



## Beschluss des Stadtrats

vom 25. Oktober 2023

GR Nr. 2023/373

### Nr. 2933/2023

#### **Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli und Luca Maggi betreffend Festnahme eines Kindes, Richtlinien und Vorgaben beim Transport von Personen aus Institutionen, Beurteilung der Verhältnismässigkeit, Einsatz von gemischten Teams bei Institutionsüberführungen oder Fremdplatzierungen, Schulung der Polizeimitarbeitenden und interne Aufarbeitung sowie generelle Vorschriften im Umgang mit Minderjährigen**

Am 12. Juli 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli (AL) und Luca Maggi (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/373, ein:

Am Mittwoch, 5. Juli 2023, wurde auf Twitter und später in verschiedenen Medienberichten ein Video publiziert, in welchem Angehörige der Stadtpolizei einen Jungen festnehmen. Das Kind wird hierbei in Handschellen gelegt und auf den Boden gedrückt. Die Stadtpolizei hat den Vorfall auf Twitter kommentiert. Augenzeugen widersprechen auf Twitter der Darstellung der Stadtpolizei.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Aussage der Stadtpolizei habe der Junge aufgrund Fremdgefährdung von einer Institution in eine andere gebracht werden müssen. Die Polizei sei dabei zur Unterstützung der Sanität beigezogen worden.
  - a. Welche Richtlinien oder internen Vorgaben gelten beim Transport von Personen aus Institutionen, welche eine Fremd- oder Eigengefährdung darstellen? Bitte um Kopie der entsprechenden Dienstanweisungen.
  - b. Wie wird sichergestellt, dass diese Personen beim Transport adäquat (physisch und psychisch) betreut werden?
  - c. Wie sieht das Vorgehen aus, wenn bei einem Transport eine Person Gegenwehr zeigt oder wie im vorliegenden Fall, sich ohne Rücksprache von der anmeldenden Institution entfernt?
  - d. Wird die Durchführung von solchen Einsätzen sowie Fremdplatzierungen spezifisch geschult?
2. Wie beurteilt der Stadtrat die Festnahme im Video in Bezug die Verhältnismässigkeit? Nach welchen Einsatzkaskaden haben Polizist:innen in solchen Situationen zu handeln? Welche mildereren Mittel wurden von den Polizist:innen vor Ort in Betracht gezogen? Warum schlugen diese fehl?
3. Aus dem Video wird ersichtlich, dass der in Handschellen liegende Junge das Gespräch mit der Polizei verweigert, womit eine Deeskalation kaum initiiert werden kann. Diese Reaktion ist nicht überraschend und hat in anderen Städten dazu geführt, dass in Situationen wie Institutionsüberführungen oder Fremdplatzierungen nicht reine Polizei-, sondern gemischte Teams, wo beispielsweise auch spezialisierte Psycholog:innen integriert sind, für solche Notfallsituationen eingesetzt werden:
  - a. Werden hierzu von der Stadtpolizei speziell ausgebildete Polizist:innen eingesetzt?
  - b. Ist der Stadtrat immer noch der Meinung (siehe Antwort zu 2020/492), dass die Bildung solcher gemischten Teams nicht notwendig ist? Wenn ja: Bitte um Begründung, weshalb der Stadtrat bei dieser ausschliesslich polizeilichen Strategie bleiben will.
  - c. Wie wird eine psychische Unterstützung der Betroffenen sichergestellt?
  - d. Wie sieht die Zusammenarbeit in der Einsatzplanung und Evaluation von Fremdplatzierungen mit der KESB sowie den zuständigen Sozialarbeiter:innen, Psychotherapeut:innen und Lehrpersonen aus?



2/8

4. Mit Postulat 2021/27 hat der Gemeinderat angeregt, dass das Wissen und Kompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Personen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist:innen verstärkt wird. Wie steht es mit den Vorbereitungen für die Umsetzung dieses Postulats? Bitte um konzisen Zwischenbericht, insbesondere bezüglich der geforderten obligatorischen Einsätze in psychiatrischen Institutionen.
5. Wurde der beschriebene Vorfall polizeiintern aufgearbeitet? Falls ja, welche Erkenntnisse wurde daraus gezogen? Falls nein, nach welchen Kriterien werden Polizeieinsätze intern nachbesprochen und/ oder aufgearbeitet? Wurden hierbei die internen psychologischen Mitarbeiter:innen und die auftraggebende Institution beigezogen? Wenn nein: weshalb nicht? Wie fliessen die Erkenntnisse dieser Aufarbeitung in den Dienstbetrieb?
6. Können Aussagen von unbeteiligten Dritten (Augenzeug:innen, Videos, etc.) dazu führen, dass ein Vorfall polizeiintern besprochen wird? Wie wird damit umgegangen, wenn Darstellungen von Augenzeug:innen von jenen der Medienstelle der Stadtpolizei abweichen? Bitte um eine Begründung.
7. Welche Dienstvorschriften/ Anweisungen und Instruktionen bestehen im Umgang mit Minderjährigen im Allgemeinen? Wir bitten um Aufführung der entsprechenden Dokumente, falls solche vorhanden sind.
8. Wie wird der Umgang mit Minderjährigen in der Ausbildung thematisiert? Bitte um Angabe der entsprechenden Stunden im Stundenplan sowie deren Inhalt.
9. Wird der Umgang mit Minderjährigen auch nach der Ausbildung weiter geschult? Wenn ja, wie?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Nach dem angesprochenen Einsatz vom 5. Juli 2023 erläuterte die Stadtpolizei ihr Vorgehen auf Anfrage gegenüber den Medien. Die Polizei wurde gerufen, um die Sanität beim Transport eines elfjährigen Jungen von einer Institution, aufgrund von Fremdgefährdung, in eine andere zu begleiten. Bevor die Polizei vor Ort eintraf, flüchtete der Junge. Die Patrouille erhielt ein Signalement und traf ihn noch während der Anfahrt zur Institution an. Als die Patrouille anhielt und ihn ansprechen wollte, rannte der Junge erneut davon. Ein Polizist folgte ihm und konnte ihn an einem Arm zurückhalten. Der Junge begann sofort um sich zu schlagen und gegen den Polizisten zu treten. Als ein zweiter Polizist dazukam, begann er auch gegen diesen zu treten. Daraufhin führten die Polizisten den Jungen zu Boden und zogen ihm Handschellen an. Als sie ihn auf eine nahe gelegene Mauer setzen wollten, begann er sofort wieder zu treten und wollte sich losreissen. Versuche ihn zu beruhigen schlugen fehl, weshalb entschieden wurde, ihn auf dem Boden zu lassen. Für den Transport wurde ein zweiter Streifenwagen aufgeboden, der den Jungen in eine Klinik fuhr.

Der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen stellt für die Beteiligten eine Herausforderung dar. Der Stadtrat erachtet es daher für wichtig und richtig, dass diesem Thema auch in der Aus- und Weiterbildung bei der Stadtpolizei die nötige Beachtung geschenkt wird.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### **Frage 1**

**Gemäss Aussage der Stadtpolizei habe der Junge aufgrund Fremdgefährdung von einer Institution in eine andere gebracht werden müssen. Die Polizei sei dabei zur Unterstützung der Sanität beigezogen worden.**

- a) **Welche Richtlinien oder internen Vorgaben gelten beim Transport von Personen aus Institutionen, welche eine Fremd- oder Eigengefährdung darstellen? Bitte um Kopie der entsprechenden Dienstanweisungen.**



Die nachstehend aufgeführten Auszüge aus Dienstabweisungen der Stadtpolizei enthalten die relevanten Regelungen für das Vorgehen, wenn Minderjährige involviert sind.

Dienstabweisung 1806 Punkt 3.2.2: «Besondere Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, Schwangeren und Beeinträchtigten»

Die Polizist\*innen halten sich in der Anwendung von Zwangsmassnahmen an die gesetzlich verankerten besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Namentlich sind das Alter und der Entwicklungsstand zu berücksichtigen (Art. 11 BV und § 11 PolG).

Weiter ist auch bei Anwendung von Zwangsmassnahmen gegenüber Schwangeren sowie geistig, psychisch oder körperlich Beeinträchtigten besondere Vorsicht walten zu lassen, insbesondere, wenn zu deren Durchsetzung unmittelmässiger Zwang eingesetzt werden muss.

Dienstabweisung 1806 Anhang 5 Punkt 4: «Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft»

Bei der Gewahrsam-Massnahme von Minderjährigen ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind unmittelbar zu orientieren und aufzufordern ihre Kinder bei der Polizei abzuholen. Bei Bedarf kann die «sip züri» zur Unterstützung der Betreuung der Minderjährigen aufgeboden werden. In Einzelfällen werden die Minderjährigen durch die Mitarbeitenden der «sip züri» an ihren Wohnsitz gefahren (max. 30 Minuten ab Stadtgrenze). Bei Personen, welche umfassend verbeiständet sind, ist der Beistand oder die verantwortliche Stelle zu orientieren. Ist dies während des Gewahrsams (z. B. in der Nacht) nicht möglich, so muss dies sobald als möglich nachgeholt werden.

Dienstabweisung 1607 Anhang 9 Punkt 5.3: «Von Handfesselung ausgenommene Personen»

Personen unter zwölf Jahren, körperlich erheblich behinderte, gebrechliche oder betagte Personen sowie Geschädigte/Opfer oder Auskunftspersonen dürfen nur in besonderen Situationen, z. B. bei konkreter Fluchtgefahr, Selbst- oder Fremdgefährdung, gefesselt werden.

Polizistinnen und Polizisten werden in ihrer Aus- und Weiterbildung intensiv dahingehend geschult, dass ihr Handeln den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit folgt. Der Einsatz von Zwangsmassnahmen und das Vorgehen ist so zu wählen, dass er der mildesten möglichen Form entspricht.

**b) Wie wird sichergestellt, dass diese Personen beim Transport adäquat (physisch und psychisch) betreut werden?**

Die für den Transport zuständige Person führt eine Lagebeurteilung durch und handelt dementsprechend.

**c) Wie sieht das Vorgehen aus, wenn bei einem Transport eine Person Gegenwehr zeigt oder wie im vorliegenden Fall, sich ohne Rücksprache von der anmeldenden Institution entfernt?**

Sollte sich eine zu transportierende Person zur Wehr setzen, werden im Rahmen der Verhältnismässigkeit Zwangsmassnahmen nach geltendem Recht angewendet.

Im vorliegenden Fall lag insofern eine besondere Konstellation vor, als die Stadtpolizei zur Unterstützung der Sanität vorgesehen war. Aufgrund der Flucht des Jungen traf die Polizei unvermittelt und ohne weitere Fachpersonen auf den Jungen.

**d) Wird die Durchführung von solchen Einsätzen sowie Fremdplatzierungen spezifisch geschult?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Blaulichtorganisationen verfügen über diverse psychologische bzw. psychiatrische Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen.



4/8

Der Umgang mit Menschen in psychologischen bzw. psychiatrischen Notfallsituationen wird in der Grundausbildung an der Zürcher Polizeischule (ZHPS) in theoretischen und praktischen Unterrichtssequenzen vermittelt.

### **Frage 2**

**Wie beurteilt der Stadtrat die Festnahme im Video in Bezug die Verhältnismässigkeit? Nach welchen Einsatzkaskaden haben Polizist:innen in solchen Situationen zu handeln? Welche milderen Mittel wurden von den Polizist:innen vor Ort in Betracht gezogen? Warum schlugen diese fehl?**

Es wird auf die Antworten zu Frage 1 verwiesen. Der Stadtrat weist auf die einleitend wiedergegebene Schilderung des Polizeieinsatzes.

### **Frage 3**

**Aus dem Video wird ersichtlich, dass der in Handschellen liegende Junge das Gespräch mit der Polizei verweigert, womit eine Deeskalation kaum initiiert werden kann. Diese Reaktion ist nicht überraschend und hat in anderen Städten dazu geführt, dass in Situationen wie Institutionsüberführungen oder Fremdplatzierungen nicht reine Polizei-, sondern gemischte Teams, wo beispielsweise auch spezialisierte Psycholog:innen integriert sind, für solche Notfallsituationen eingesetzt werden:**

**a) Werden hierzu von der Stadtpolizei speziell ausgebildete Polizist:innen eingesetzt?**

Polizistinnen und Polizisten werden im Rahmen ihrer Grundausbildung und in periodischen Fortbildungskursen und Einsatztrainings wiederkehrend im Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen geschult. Diese Ausbildung setzt sich aus theoretischen Grundlagen sowie Simulationstrainings zusammen. Alle Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei sind somit im Umgang mit Menschen in psychischen Notsituationen ausgebildet.

**b) Ist der Stadtrat immer noch der Meinung (siehe Antwort zu 2020/492), dass die Bildung solcher gemischten Teams nicht notwendig ist? Wenn ja: Bitte um Begründung, weshalb der Stadtrat bei dieser ausschliesslich polizeilichen Strategie bleiben will.**

**c) Wie wird eine psychische Unterstützung der Betroffenen sichergestellt?**

Über das bestehende Pikettsystem, das rund um die Uhr zur Verfügung steht, können die polizeilichen Einsatzkräfte bei Bedarf eine psychologische Fachperson beiziehen. Wie in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2020/492 dargelegt, bestehen in der Stadt Zürich verschiedene Angebote für Menschen in psychologischen und psychiatrischen Notfallsituationen. Für die Einschätzung einer allfälligen Gefahr für die Öffentlichkeit und gegebenenfalls für die Ergreifung von polizeilichen Massnahmen ist die Polizei zuständig.

**d) Wie sieht die Zusammenarbeit in der Einsatzplanung und Evaluation von Fremdplatzierungen mit der KESB sowie den zuständigen Sozialarbeiter:innen, Psychotherapeut:innen und Lehrpersonen aus?**

Bei Fremdplatzierungen arbeiten in erster Linie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit der Stadtpolizei zusammen. Direkte Kontakte zwischen der Stadtpolizei und der KESB oder Psychotherapeutinnen oder -therapeuten finden lediglich bei Bedarf statt und sind eher selten. Zwischen Stadtpolizei und Lehrpersonen findet keine Zusammenarbeit statt.



5/8

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialzentren kontaktieren in der Regel den Jugenddienst der Stadtpolizei, wenn eine Fremdplatzierung ansteht. Es wird abgeklärt, ob eine entsprechende Verfügung der KESB und damit eine rechtliche Grundlage vorliegt. Danach wird abgeklärt, um welche jugendliche Person es sich handelt. In der Einsatzplanung sind zudem die Fragen relevant, was der Grund für die Fremdplatzierung ist und ob ein gewisses Aggressionspotenzial vorliegt.

Handelt es sich um eine weibliche Person, wird darauf geachtet, dass eine Sachbearbeiterin des polizeilichen Jugenddienstes anwesend ist. Falls ein gewisses Aggressionspotenzial vorhanden ist, wird eine Patrouille hinzugezogen, die sich im Hintergrund aufhält. Der Jugenddienst in Zivilkleidung stellt den ersten Kontakt her. Erst bei allfälligen Schwierigkeiten wird auf die Uniformpatrouille hingewiesen. Die Einsätze laufen in der Regel sehr ruhig ab. Meistens ist es so, dass der oder die Jugendliche sich nicht wehrt, wenn der Jugenddienst vor Ort erscheint.

Befindet sich der Aufenthaltsort innerhalb des Kantons Zürich, wird der Transport durch den Jugenddienst durchgeführt. Wenn der Transport zu einem Aufenthaltsort ausserhalb des Kantons Zürich geht, wird dieser durch die Kantonspolizei ausgeführt. Der oder die Jugendliche wird dann der Haftkoordination der Kantonspolizei Zürich zugeführt. Diese führen dann den Transport mit einem speziellen Fahrzeug (kein Gefängniswagen) durch. Bei Jugendlichen, bei denen eine psychische Störung vorliegt und die Intervention eine Krise auslöst, wird die Sanität beigezogen.

#### **Frage 4**

**Mit Postulat 2021/27 hat der Gemeinderat angeregt, dass das Wissen und Kompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Personen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist:innen verstärkt wird. Wie steht es mit den Vorbereitungen für die Umsetzung dieses Postulats? Bitte um konzisen Zwischenbericht, insbesondere bezüglich der geforderten obligatorischen Einsätze in psychiatrischen Institutionen.**

Der Gemeinderat hat das Postulat GR Nr. 2021/27 in der Ratssitzung vom 19. März 2022 dem Stadtrat mit folgender Textänderung zur Prüfung überwiesen:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist\*innen ihr Wissen und ihre praktischen Kompetenzen (z.B. Praktika in psychiatrischen Institutionen) im Umgang mit psychisch kranken Personen verstärkt werden kann. ~~Dabei sollen die Mitarbeiter\*innen des Sicherheitsdepartements unter anderem auch obligatorische Wecheneinsätze in ambulanten und/oder stationären psychiatrischen Institutionen absolvieren.~~

Die Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei im Bereich *Handeln und Kommunizieren in Konfliktsituationen* ist wie folgt ausgestaltet:

Bereits im Auswahlverfahren wird diesem Thema Beachtung geschenkt. So werden bei den Bewerberinnen und Bewerbern u. a. die Kompetenzen Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit, Empathie- und Reflexionsfähigkeit in einem mehrstufigen Verfahren durch mehrere Assessorinnen oder Assessoren (Front/HR/Psychologie) beobachtet und bewertet. Die Bewerbenden erhalten auf Grund des Assessments eine Rückmeldung zu den Kompetenzen und



6/8

wissen dadurch bereits bei der Aufnahme ins Korps, wo ihre Stärken liegen und an welchen Kompetenzen sie gezielt arbeiten sollen.

Basis fürs polizeiliche Handeln in Konfliktsituationen dient das sogenannten Polizeiliche Konfliktlösemodell (PKM).

Im ersten Ausbildungsjahr an der ZHPS werden die Aspirantinnen und Aspiranten in vier Schulungsblöcken zu jeweils zwei Tagen in den Themen Kommunikation und Deeskalation in Konflikt- und Gewaltsituationen, Umgang mit psychisch beeinträchtigten Menschen und Stresssituationen geschult. Auch ein eintägiger Besuch einer stationären psychiatrischen Institution ist Teil der Ausbildung an der ZHPS. Zur Ausbildung gehören theoretische Inputs und der Erwerb von Handlungskompetenzen in unterschiedlichen Szenarien Trainings. Bei diesen Trainings wird mit ausgebildeten Kommunikationstrainerinnen und -trainern und mit professionellen Schauspielerinnen und -schauspielern, die die Rollen von Konfliktpartnerinnen oder -partnern übernehmen, gearbeitet. Die Teilnehmenden erhalten Feedbacks zur Kommunikation und zum Handeln in anspruchsvollen Szenarien.

Im zweiten Ausbildungsjahr werden diese Themen erneut aufgegriffen und theoretisch wie auch mittels Szenarien vertieft und gefestigt. In sogenannten Werte-Modulen, die aufs zweite Ausbildungsjahr verteilt sind, werden eigene Werte und Grundhaltungen in Bezug auf den polizeilichen Grundauftrag reflektiert.

Im Rahmen von Weiterbildungskursen wie den Einsatztrainingstagen und Fortbildungskursen werden Polizistinnen und Polizisten im Laufe ihrer Dienstjahre in diesen Themen im Rahmen von theoretischen Inputs und Szenarien-Trainings weitergebildet. Es geht darum, Handeln und Kommunikation zu üben, zu verbessern und zu reflektieren. Auch hier erhalten die Teilnehmenden von Trainierinnen und Trainern ein Feedback. Sie reflektieren ihre Kommunikation und ihr Handeln in den Szenarien in kleineren Gruppen zusammen mit den Trainerinnen und Trainern.

In eskalierten Konfliktsituationen mit besonderen Voraussetzungen kommt die Verhandlungsgruppe zum Einsatz. Die Verhandlerinnen und Verhandler der Stadtpolizei werden in mehrwöchigen Kursen am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) und in internen Weiterbildungskursen für diese anspruchsvolle Tätigkeit aus- und weitergebildet.

Bei der Stadtpolizei ist die gegenwärtige Aus- und Weiterbildung im Umgang mit psychisch kranken Personen auf Handlungskompetenzen orientiert. Angehende Polizistinnen und Polizisten werden auf den Umgang mit vulnerablen Personen vorbereitet. Die erworbenen praktischen Kompetenzen können und werden im Polizeialltag umgesetzt. Durch die wiederkehrende Behandlung des Themas in verschiedenen Weiterbildungsgefässen kann sichergestellt werden, dass die erworbenen Kompetenzen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtpolizei auf eine noch weitergehende Fokussierung auf dieses Thema in der Aus- und Weiterbildung verzichtet. Sie richtet sich nach den schweizweiten Vorgaben des SPI.



7/8

**Frage 5**

**Wurde der beschriebene Vorfall polizeiintern aufgearbeitet? Falls ja, welche Erkenntnisse wurde daraus gezogen? Falls nein, nach welchen Kriterien werden Polizeieinsätze intern nachbesprochen und/ oder aufgearbeitet? Wurden hierbei die internen psychologischen Mitarbeiter:innen und die auftraggebende Institution beigezogen? Wenn nein: weshalb nicht? Wie fliessen die Erkenntnisse dieser Aufarbeitung in den Dienstbetrieb?**

Polizeieinsätze werden wo nötig aufgearbeitet. Die Stadtpolizei ist bestrebt, Optimierungen und Verbesserungen stets in den laufenden Dienstbetrieb einfließen zu lassen.

In Fortbildungs- und Lernveranstaltungen für Polizistinnen und Polizisten wird das Thema aufgegriffen und das Vorgehen in praktischen und theoretischen Sequenzen vertieft. Für die Stadtpolizei sind Fachpsychologinnen und -psychologen mit einer Zusatzausbildung in Notfallpsychologie im Einsatz. Sie bilden das Psychologie-Pikett der Stadtpolizei Zürich; dieses steht an sieben Tage die Woche für 24 Stunden zur Verfügung (24/7).

**Frage 6**

**Können Aussagen von unbeteiligten Dritten (Augenzeug:innen, Videos, etc.) dazu führen, dass ein Vorfall polizeiintern besprochen wird? Wie wird damit umgegangen, wenn Darstellungen von Augenzeug:innen von jenen der Medienstelle der Stadtpolizei abweichen? Bitte um eine Begründung.**

Besondere Fälle und Erkenntnisse werden bei der Stadtpolizei intern besprochen und abgeklärt. Darstellungen von Auskunftspersonen werden dabei miteinbezogen. Zudem haben Augenzeuginnen und -zeugen – wie alle anderen Personen auch – die Möglichkeit, sich jederzeit an das Feedbackmanagement der Stadtpolizei zu wenden. Der Sachverhalt wird jeweils sorgfältig abgeklärt. Wenn die Stadtpolizei ein Fehlverhalten bei einer Polizistin oder einem Polizisten erkennt, leitet sie Massnahmen ein.

**Frage 7**

**Welche Dienstvorschriften/ Anweisungen und Instruktionen bestehen im Umgang mit Minderjährigen im Allgemeinen? Wir bitten um Aufführung der entsprechenden Dokumente, falls solche vorhanden sind.**

Es bestehen keine spezifischen Dienstvorschriften für den Umgang mit Minderjährigen. Der Umgang mit Jugendlichen wird im Rahmen der Grundausbildung und gemäss dem vorgegebenen Ausbildungsplan des SPI geschult (siehe Antworten zu Frage 8).

**Frage 8**

**Wie wird der Umgang mit Minderjährigen in der Ausbildung thematisiert? Bitte um Angabe der entsprechenden Stunden im Stundenplan sowie deren Inhalt.**

In der Grundausbildung wird der Umgang mit Jugendlichen in verschiedenen Fächern wie folgt thematisiert:



8/8

| Thema  | Anzahl Lektionen   |
|--|--|
| Im Fach «Community Policing» wird ein ganzes Kapitel im Lehrmittel dem Thema «Polizeiliche Prävention im Jugendbereich» gewidmet   | 4  |
| Im Strafrecht werden die rechtlichen Aspekte behandelt die «Kinder und Jugendliche» betreffen  | 2  |
| Jugenddelikte  | 2  |
| Im Fach Psychologie wird der Umgang mit Minderjährigen immer wieder unter den folgenden Themen behandelt: Sozialpsychologie; Kommunikation; Stress und psychische Notsituationen; Aggression; Psychisch auffälliges Verhalten. | Da das Thema «Jugendliche» immer wieder aufgegriffen wird, ist die Lektionenzahl nicht genau bezifferbar, liegt aber bei einem Minimum von vier Lektionen. |

**Frage 9**

**Wird der Umgang mit Minderjährigen auch nach der Ausbildung weiter geschult? Wenn ja, wie?**

In Weiterbildungsgefässen wird der Umgang mit Jugendlichen wie folgt thematisiert:

| Thema   | Dauer        |
|---|--------------|
| nach 4 Dienstjahren: Referat durch Kinderschutz   | ~75min       |
| nach 4 Dienstjahren: Referat des Jugenddienstes   | ~75min       |
| Wiederholte Weiterbildungskurse und Schulungen im Rahmen von Lektionen zur persönlichen Sicherheit, Situationstrainings oder von Einsatztrainingstagen mit dem Ziel, Handeln und Kommunikation zu üben, zu verbessern und zu reflektieren | ~5 Lektionen |

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti